C/2024/4354

4.7.2024

Bekanntmachung des Königreichs Norwegen betreffend die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

Aufforderung zur Einreichung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Gewinnung von Erdöl auf dem norwegischen Festlandsockel — „Awards in Predefined Areas 2024“

(C/2024/4354)

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ([1]) fordert das norwegische Ministerium für Erdöl und Energie hiermit zur Einreichung von Anträgen auf Erteilung von *Lizenzen für die Gewinnung von Erdöl* auf.

Lizenzen für die Erdölgewinnung werden nur an in Norwegen oder einem anderen Unterzeichnerstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) eingetragene Aktiengesellschaften oder an natürliche Personen mit Wohnsitz in einem Unterzeichnerstaat des EWR-Abkommens vergeben.

Unternehmen, die nicht Lizenznehmer auf dem norwegischen Festlandsockel sind, können, wenn sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, Lizenzen für die Erdölgewinnung erhalten.

Einzelne Unternehmen und Unternehmen, die Anträge als Teil einer Gruppe einreichen, werden vom Ministerium gleichbehandelt. Antragsteller, die einen Einzelantrag einreichen, oder Antragsteller, die Teil einer Gruppe sind, die einen gemeinsamen Antrag einreicht, werden alle als ein Antragsteller für eine Lizenz betrachtet. Das Ministerium kann auf der Grundlage der von Gruppen oder Einzelantragstellern eingereichten Anträge Lizenznehmergruppen zusammenstellen, denen eine neue Lizenz zur Erdölgewinnung erteilt werden soll, und dabei Antragsteller, die Teil einer Gruppe sind, ausschließen, Einzelantragsteller hinzufügen sowie den Betreiber für solche Gruppen auswählen.

Die Vergabe einer Beteiligung an einer Lizenz setzt den Abschluss einer Vereinbarung über Erdölaktivitäten, einschließlich einer gemeinsamen Betriebsvereinbarung und einer Rechnungslegungsvereinbarung, voraus. Wenn die Lizenz stratigrafisch aufgeteilt ist, müssen die Lizenznehmer der beiden stratigrafisch aufgeteilten Lizenzen auch eine besondere gemeinsame Betriebsvereinbarung abschließen, die das Verhältnis zwischen ihnen in dieser Hinsicht regelt.

Mit der Unterzeichnung der genannten Vereinbarungen bilden die Lizenznehmer ein Gemeinschaftsunternehmen, bei dem der Umfang ihrer Beteiligung immer ihrer Beteiligung an der Lizenz entspricht.

Die Lizenzunterlagen werden im Wesentlichen auf den diesbezüglichen Unterlagen der „Awards in Predefined Areas 2023“ beruhen. Dadurch sollen die wichtigsten Elemente von Anpassungen des Rahmens den potenziellen Antragstellern vor dem Zeitpunkt der Antragstellung zugänglich gemacht werden.

Kriterien für die Vergabe einer Produktionslizenz

Um einen guten Mitteleinsatz sowie eine rasche und effiziente Exploration und Gewinnung von Erdöl auf dem norwegischen Festlandsockel einschließlich der Zusammenstellung von Lizenzgruppen, die dies gewährleisten, zu fördern, sind folgende Kriterien für die Vergabe von Beteiligungen an Lizenzen und die Auswahl des Betreibers relevant:

a) Kenntnisse des Antragstellers in Bezug auf die geologischen Verhältnisse in dem fraglichen geografischen Gebiet und die Art und Weise, in der die Lizenznehmer beabsichtigen, für das geografische Gebiet eine effiziente Exploration nach Erdöl durchzuführen

b) Plan des bzw. der Antragsteller für die Gewinnung potenzieller Erdölressourcen in dem geografischen Gebiet und die Art und Weise, in der dies zu guten Gebietslösungen beiträgt

c) einschlägige technische Sachkenntnis des Antragstellers sowie die Art und Weise, in der diese Sachkenntnis aktiv zur kostengünstigen Gewinnung und gegebenenfalls zur Gewinnung von Erdöl aus dem fraglichen geografischen Gebiet beitragen kann

([1]) ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1994/22/oj.

d) Erfahrungen des Antragstellers auf dem norwegischen Festlandsockel oder gleichwertige einschlägige Erfahrungen aus anderen Gebieten

e) ausreichende finanzielle Kapazitäten des Antragstellers, um die Exploration und gegebenenfalls Gewinnung von Erdöl in dem fraglichen geografischen Gebiet durchzuführen

f) Falls der Antragsteller Lizenznehmer einer Lizenz für die Erdölgewinnung ist oder war, kann das Ministerium jegliche bei dem Antragsteller in seiner Rolle als Lizenznehmer aufgetretenen Formen von Effizienz bzw. mangelnder Effizienz oder mangelnder Verantwortlichkeit berücksichtigen. Im Interesse der nationalen Sicherheit kann das Ministerium Zugang zu Erdölaktivitäten und das Recht auf deren Ausübung verweigern, falls der Antragssteller oder Lizenznehmer tatsächlich von einem Staat außerhalb des EWR oder von Bürgern eines solchen Staates kontrolliert wird.

g) Lizenzen werden in der Regel an Gemeinschaftsunternehmen vergeben, bei denen mindestens ein Beteiligter mindestens eine Bohrung auf dem norwegischen Festlandsockel als Betreiber durchgeführt hat oder über diesbezügliche praktische Erfahrungen außerhalb des norwegischen Festlandsockels verfügt.

h) Lizenzen werden in der Regel an zwei oder mehr Beteiligte vergeben, von denen mindestens einer über die unter dem Buchstaben g genannten Erfahrungen verfügt.

i) Für Lizenzen in der Barentssee muss der ausgewählte Betreiber mindestens eine Bohrung auf dem norwegischen Festlandsockel als Betreiber durchgeführt haben oder über gleichwertige praktische Erfahrungen außerhalb des norwegischen Festlandsockels verfügen.

j) Für Lizenzen in der Tiefsee müssen sowohl der ausgewählte Betreiber als auch mindestens ein weiterer Beteiligter mindestens eine Bohrung auf dem norwegischen Festlandsockel als Betreiber durchgeführt haben oder über gleichwertige praktische Erfahrungen außerhalb des norwegischen Festlandsockels verfügen. Für die Lizenz muss ein Beteiligter Bohrungen in der Tiefsee als Betreiber durchgeführt haben.

k) Für Lizenzen, bei denen die Explorationsbohrungen voraussichtlich mit hohem Druck und/oder hohen Temperaturen (HPHT) verbunden sind, müssen sowohl der ausgewählte Betreiber als auch mindestens ein weiterer Beteiligter mindestens eine Bohrung auf dem norwegischen Festlandsockel als Betreiber durchgeführt haben oder über gleichwertige praktische Erfahrungen außerhalb des norwegischen Festlandsockels verfügen. Für die Lizenz muss ein Beteiligter HPHT-Bohrungen als Betreiber durchgeführt haben.

Blöcke, für die Anträge gestellt werden können

Anträge auf Beteiligungen an Lizenzen für die Erdölgewinnung können für die nicht lizenzierten Blöcke innerhalb des abgesteckten Gebiets gemäß den von der norwegischen Offshore-Direktion (norwegisch „Sokkeldirektoratet“, englisch „Norwegian Offshore Directorate“) veröffentlichten Karten eingereicht werden. Ferner können Anträge für Flächen eingereicht werden, die nach der Bekanntmachung innerhalb des abgesteckten Gebiets aufgegeben wurden, und zwar entsprechend den laufend aktualisierten und interaktiven Karten auf der Website der norwegischen Offshore-Direktion.

Jede Lizenz kann einen oder mehrere Blöcke oder Teile von Blöcken umfassen. Die Antragsteller werden gebeten, ihren Antrag auf Gebiete zu beschränken, in denen sie Erdöl-Prospektivität festgestellt haben.

Der vollständige Text der Bekanntmachung, einschließlich detaillierter Karten der verfügbaren Gebiete, kann auf der Website der norwegischen Offshore-Direktion abgerufen werden (https://www.sodir.no/en/facts/production-licences/licensing-rounds/apa-2024/).

Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Gewinnung von Erdöl sind elektronisch beim Ministerium für Energie einzureichen, z. B. über L2S:

Energiedepartementet
P.O. Box 8148 Dep.
0033 OSLO
NORWEGEN

Eine Kopie ist elektronisch, z. B. über L2S, an die norwegische Offshore-Direktion zu übermitteln:

Sokkeldirektoratet
P.O. Box 600
4003 STAVANGER
NORWEGEN

Frist für die Einreichung: 3. September 2024 um 12.00 Uhr

Die Erteilung von Lizenzen für die Gewinnung von Erdöl im Rahmen der „Awards in Predefined Areas 2024“ auf dem norwegischen Festlandsockel ist für das erste Quartal 2025 geplant.